

Die Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

	1. Veranstaltungstag mit Vor-/ Nachbereitung	Jeder weitere Veranstaltungstag	ermäßigt (Bezug am Veranstaltungstag)	Kurznutzung bis maximal 2 Stunden
alle Räume	230,00 €	115,00 €	115,00 €	15,00 €
kleiner Saal	80,00 €	40,00 €	40,00 €	15,00 €
großer Saal	170,00 €	85,00 €	85,00 €	15,00 €

Bei gewerblicher Nutzung beträgt sie:

alle Räume	296,80 €	148,40 €	148,40 €	
zuz. 19% MwSt	56,39 €	28,20 €	28,20 €	
Bruttobetrag	353,19 €	176,60 €	176,60 €	
kleiner Saal	112,00 €	56,00 €	56,00 €	15,00 €
zuz. 19% MwSt	21,28 €	10,64 €	10,64 €	2,85 €
Bruttobetrag	133,28 €	66,64 €	66,64 €	17,85 €
großer Saal	224,80 €	112,40 €	112,40 €	15,00 €
zuz. 19% MwSt	42,71 €	21,36 €	21,36 €	2,85 €
Bruttobetrag	267,51 €	133,76 €	133,76 €	17,85 €

Für sämtliche von dem Benutzer / der Benutzerin eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers / der Benutzerin in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer / die Benutzerin in geeigneter Weise selbst zu sorgen. **Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen**, wenn einem / einer Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.

In den Einrichtungen in denen eine **Getränkebezugsvereinbarung** besteht, sind die Getränke über die entsprechenden Lieferanten zu beziehen. Auskunft hierzu gibt der / die Hausverwalter /in.

Um Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die **öffentliche Sicherheit und Ordnung und insbesondere zum Lärmschutz** bestehenden Verhaltensmaßregeln im Haus und auf dem Grundstück wird gebeten. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen, ruhestörender Lärm im und vor dem Gebäude zu vermeiden und Speisen nur innerhalb des Gebäudes zu verzehren.

Das Abbrennen von **Feuerwerk** bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet.